

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Norbert Darabos, Franz Glaser, Dr. Stefan Salzl, Mag^a. Margarethe Krojer und KollegInnen (Beilage 184) betreffend die Erlassung eines Gesetzes über den Burgenländischen Landes-Rechnungshof (Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz - Bgld. LRHG) (Zahl 18 - 118) (Beilage 231).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Norbert Darabos, Franz Glaser, Dr. Stefan Salzl, Mag^a. Margarethe Krojer und KollegInnen betreffend die Erlassung eines Gesetzes über den Burgenländischen Landes-Rechnungshof (Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz - Bgld. LRHG) in ihrer 6. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 24. Oktober 2001, und in ihrer 7. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 14. November 2001, beraten.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes wurde beschlossen, dass alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die nicht dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss angehören, gem. § 42 Abs. 1 GeOLT mit beratender Stimme der Verhandlung beigezogen werden.

In der 6. gemeinsamen Sitzung wurde Landtagsabgeordneter Mag. Mezgolits zum Berichterstatter gewählt und stellte nach seinem Bericht den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Antrag auf Erlassung eines Gesetzes die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Landtagsabgeordneter Dr. Moser stellte am Ende seiner Wortmeldung einen Vertagungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der von Landtagsabgeordneten Dr. Moser gestellte Vertagungsantrag einstimmig angenommen.

Die 7. gemeinsame Sitzung wurde mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Landtagsabgeordneter Mag. Mezgolits stellte im Rahmen seiner Berichterstattung einen Abänderungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der von Landtagsabgeordneten Mag. Mezgolits gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über den Burgenländischen Landes-Rechnungshof (Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz - Bgld. LRHG) unter Einbezug der von Landtagsabgeordneten Mag. Mezgolits beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 14. November 2001

Der Berichterstatter:

Mag. Mezgolits eh.

Der Obmann des Rechtsaus-
schusses als Vorsitzender
der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Änderungen des Initiativantrags betreffend das Burgenländische Landes-Rechnungshof- Gesetz

Der Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Norbert Darabos, Franz Glaser, Dr. Stefan Salzl, Mag. Margarethe Krojer und KollegInnen betreffend die Erlassung eines Gesetzes über den Burgenländischen Landes-Rechnungshof (Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz – Bgld. LRHG), Zl. 18-118, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die Prüfung der Gebarung

- a) der der Landesregierung unterstellten öffentlichen Ämter sowie
- b) der Anstalten, Stiftungen und Fonds, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind;“

2. Am Ende des § 2 Abs. 1 Z 3 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und Folgendes angefügt:

„wobei dieses Beteiligungsverhältnis jeweils von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist;“

3. Im § 2 Abs. 1 Z 4 lautet der Einleitungshalbsatz:

„die Prüfung der Gebarung von nicht unter Z 3 fallenden Unternehmungen, an denen eine zusammengerechnete Beteiligung des Landes einerseits und burgenländischer Gemeinden und/oder burgenländischer Gemeindeverbände andererseits zu mehr als 25 % vorliegt.“



Handwritten signatures of the proposers: Norbert Darabos, Franz Glaser, Dr. Stefan Salzl, and Mag. Margarethe Krojer.

4. Am Ende des § 2 Abs. 1 Z 4 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und Folgendes angefügt:
„wobei dieses Beteiligungsverhältnis jeweils von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist;“
5. Im § 2 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „Durchführung von Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 6 und der Erstellung diesbezüglicher Gutachten“ durch die Wortfolge „Erstellung von Gutachten gemäß Abs. 1 Z 6“ ersetzt.
6. Im § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „sonstigen Einrichtungen“ durch die Wortfolge „sonstigen Rechtsträgern“ ersetzt.
7. Zu Beginn des § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge „bei Durchführung“ durch die Wortfolge „zum Zwecke“ ersetzt.
8. Im § 6 Abs. 7 wird die Wortfolge „Ergebnisse der Prüfungen“ durch das Wort „Prüfungsergebnisse“ ersetzt.
9. Im § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „sonstigen Einrichtung“ durch die Wortfolge „einem sonstigen Rechtsträger“ ersetzt.
10. Im § 8 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Im Falle einer Befassung des Landes-Rechnungshofs gemäß § 3 hat der Landes-Rechnungshof den demgemäß erstatteten schriftlichen Bericht unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der antragstellenden und der geprüften Stelle, dem Landtag und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Nach Durchführung dieser Maßnahmen hat der Landes-Rechnungshof derartige Berichte in geeigneter Weise zu veröffentlichen.“
11. § 8 Abs. 3 lautet:
„(3) Der Landes-Rechnungshof hat Gutachten gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 der Landesregierung sowie Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 dem Präsidenten des Landtags unverzüglich nach Abschluss der Prüfung schriftlich zu übermitteln.“

12. § 10 Abs. 2 Z 1 und 2 lauten:

„1. ein Studium an einer Universität, einer Hochschule oder einer Fachhochschule, insbesondere der Rechtswissenschaften, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder einschlägiger technischer Studienrichtungen, abgeschlossen hat.

Der Bewerber muss weiters durch mindestens fünf Jahre einen Beruf, für den die Vollendung eines dieser Studien Voraussetzung ist, oder einen einer solchen Qualifikation gleichzuhaltenden Beruf ausgeübt haben;

2. eine für seinen Berufsbereich vorgesehene anerkannte Prüfung oder eine einer solchen Prüfung gleichzuhaltende Qualifikation aufweist;“

13. Im § 10 Abs. 2 Z 6 wird die Wortfolge „der Bestellung“ durch die Wortfolge „des Funktionsantritts“ ersetzt.

14. Im § 10 Abs. 5 entfällt die Z 2; die bisherigen Z 3 bis 5 erhalten die Bezeichnungen „2.“ bis „4.“.

15. Im § 11 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Falle der Verhinderung auch dieses Vertreters wird der Direktor durch den dienstältesten, auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung entsprechend qualifizierten, nicht verhinderten Bediensteten des Landes-Rechnungshofs vertreten. Bei Wahrnehmung seiner Vertretungstätigkeit unterliegt der Vertreter der gemäß § 10 Abs. 3 letzter Satz dem Direktor auferlegten rechtlichen Verantwortlichkeit.“

16. Im § 11 Abs. 3 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und Folgendes angefügt:

„dieses Landesgesetz enthält auch Regelungen über die pensionsrechtlichen Ansprüche des Direktors.“

17. § 12 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Dem Direktor obliegt – unbeschadet der der Landesregierung und dem Landesamtsdirektor im § 9 Abs. 2 eingeräumten Befugnisse – die Ausübung der Dienst- und Personalhoheit über die in einem öffentlich-rechtlichen

Dienstverhältnis zum Land stehenden Bediensteten im Landes-Rechnungshof, soweit es sich nicht um Zuständigkeiten der Disziplinarkommission oder der Leistungsfeststellungskommission handelt; weiters nimmt er die Stellung des Landes als Dienstgeber bei Landesvertragsbediensteten im Landes-Rechnungshof wahr.“

18. § 12 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

19. Die Überschrift des § 17 lautet „**Übergangsbestimmungen**“.

20. § 17 Abs. 1 entfällt. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 erhalten die Absatzbezeichnungen „(1)“ bis „(4)“.

21. In den Erläuterungen erfolgen folgende Änderungen:

Zu A) Allgemeiner Teil:

a) Nach der Überschrift „Mehrkosten für das Land durch den Vollzug des vorliegenden Gesetzesentwurfs:“ wird in P. 1. in der viertletzten Zeile des zweiten Absatzes die Zahl „65“ durch die Zahl „85“ ersetzt. In der letzten Zeile dieses Absatzes wird die Wendung „von S 1,200.000,–“ durch die Wendung „von ca. S 1,567.000,–“ ersetzt.

b) In der darauf folgenden Seite erfolgen nach der Überschrift „Mithin ergibt sich folgende Aufstellung der voraussichtlichen jährlichen Kosten des Landes-Rechnungshofs:“ folgende Änderungen:

○ anstelle		
„Direktor	1	1,200.000,–“
tritt		
„Direktor	1	1,567.000,–“
○ anstelle		
„Personalkosten gesamt:		6,608.000,–“
tritt		

„Personalkosten gesamt:	6,975.000,--„
○ anstelle	
„Sachkosten (12 % der Personalkosten)	792.960,--„
tritt	
„Sachkosten (12 % der Personalkosten)	837.000,--„
○ anstelle	
„ Gesamtkosten	9,528.880,--„
tritt	
„ Gesamtkosten	10,013.320,--„

c) Unter P. 3. erfolgen folgende Änderungen:

○ anstelle	
„Kosten Landes-Rechnungshof	S 9,528.880,--„
tritt	
„Kosten Landes-Rechnungshof	S 10,013.320,--„
○ anstelle	
„ Mehrkosten	S 3.658,120“
tritt	
„ Mehrkosten	S 4,142.560,--„

Zu B) Besonderer Teil:

a) In den Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 wird in der vorletzten Zeile das Zitat „Art. 77“ durch das Zitat „Art. 74c“ ersetzt.

b) In den Erläuterungen zu § 5 wird in der ersten Zeile des zweiten Absatzes das Wort „Landtag“ durch das Wort „Landes-Rechnungshof“ ersetzt.

c) In den Erläuterungen zu § 5 wird in der vorletzten Zeile des dritten Absatzes das Zitat „Art. 75 Abs. 1 Z 5 und 6 iVm Art. 77 L-VG“ durch das Zitat „Art. 74a Abs. 1 Z 5 und 6 iVm Art. 74c L-VG“ ersetzt.

d) In den Erläuterungen zu § 8 Abs. 6 wird in der vorletzten Zeile das Zitat „Art. 78 Abs. 10 iVm Art. 77 L-VG“ durch das Zitat „Art. 77 iVm Art. 74c L-VG“ ersetzt.

e) In den Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 wird in der siebenten und achten Zeile das Zitat „Art. 76 Abs. 2 iVm Art. 77 L-VG“ durch das Zitat „Art. 74b Abs. 2 iVm Art. 74c L-VG“ ersetzt.

f) Die Erläuterungen zu § 10 Abs. 2 lauten:

„Abs. 2 legt die aus sachlicher Sicht zweckmäßigen und wünschenswerten persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung des Direktors fest.“

g) In den Erläuterungen zu § 10 Abs. 3 wird in der vorletzten Zeile das Zitat „Art. 76 Abs. 3 iVm Art. 77 L-VG“ durch das Zitat „Art. 74b Abs. 3 iVm Art. 74c L-VG“ ersetzt.

h) In den Erläuterungen zu § 10 Abs. 5 wird in der vorletzten Zeile das Zitat „Art. 76 Abs. 4 Z 5 iVm Art. 77 L-VG“ durch das Zitat „Art. 74b Abs. 4 Z 4 iVm Art. 74c L-VG“ ersetzt.

i) Die Erläuterungen zu § 17 lauten:

„**Zu § 17 (Übergangsbestimmungen):**“

Die Abs. 1 bis 4 enthalten die für einen reibungslosen Übergang der Ausübung der Geschäfte des Landeskontrollamts auf den Landes-Rechnungshof nach den ihm aufgrund des vorliegenden Gesetzes obliegenden Aufgaben erforderlichen Bestimmungen.“